

**Amt für Migration
Aufenthalt**

Fruttstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 77 80
Telefax 041 228 60 64
migration@lu.ch
www.migration.lu.ch

Bilaterale Verträge: Merkblatt für Arbeitgeber

A. Anstellung von Arbeitskräften aus EG/EFTA-Staaten

Ab 1. Juni 2002 treten die Bilateralen Verträge mit der EG und damit auch das Abkommen über die Personenfreizügigkeit in Kraft.

Das Abkommen sieht einen schrittweisen Übergang zur Freizügigkeit vor. Während der ersten zwei Jahre gelten wie bis anhin der Vorrang inländischer Arbeitskräfte sowie die Überprüfung der orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen. Während den ersten fünf Jahren müssen zudem die folgenden Indikativkontingente eingehalten werden:

- 609 Aufenthaltsbewilligungen EG/EFTA
- 3'849 Kurzaufenthaltsbewilligungen EG/EFTA

1. Geografische und berufliche Mobilität

Alle EG/EFTA-Bürger werden aufenthaltsrechtlich wie Schweizer behandelt. Sie - auch diejenigen, deren Bewilligung vor dem 1. Juni 2002 erteilt wurde - geniessen ab diesem Datum die berufliche und geografische Mobilität. Dies bedeutet, dass Personen mit einer gültigen Aufenthaltsbewilligung (Arbeitsbewilligung) den Arbeitgeber, den Beruf und den Kanton wechseln können, ohne beim Amt für Migration ein Gesuch einzureichen. Es genügt die Ab- und Anmeldung bei den entsprechenden Einwohnerkontrollen.

Mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung / Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA ist ein Wechsel in eine selbständige Erwerbstätigkeit möglich (bewilligungspflichtig).

2. Neue Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA

Die Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA wird für Arbeitsverhältnisse mit einem überjährigen oder unbefristeten Arbeitsvertrag für 5 Jahre ausgestellt, unter Anrechnung an die Kontingente. Nach 5 Jahren kann die Aufenthaltsbewilligung in eine Niederlassungsbewilligung umgewandelt werden.

3. Neue Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA

Die bisherigen Bewilligungen für Kurzaufenthalter und Saisoniers werden aufgehoben. An deren Stelle tritt neu die Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA. Sie kann mit einem unterjährigen Arbeitsvertrag bis max. 364 Tage beantragt werden und ist kontingentiert. Eine Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA kann auch verlängert oder erneuert werden. Verlängerungen und Erneuerungen sind ohne Unterbruch, d.h. ohne Ausreise des Ausländers, zu beantragen.

Beispiele:

Verlängerung: Der alte und neue befristete unterjährige Arbeitsvertrag zusammen überschreiten 364 Tage nicht; es wird kein neues Kontingent benötigt.

Erneuerung: Der alte und neue befristete unterjährige Arbeitsvertrag zusammen überschreiten 12 Monate; ein neues Kontingent wird bezogen.

4. Kurzaufenthaltsbewilligungen EG/EFTA bis maximal 4 Monate

Kurzaufenthaltsbewilligungen EG/EFTA mit einer Aufenthaltsdauer von maximal 4 Monaten sind ohne Anrechnung an die Kontingente weiterhin möglich.

5. Übergangsregelung für Saisoniers und Kurzaufenthalter

Für Saisoniers und Kurzaufenthalter, welche bei Inkraftsetzung der Bilateralen Verträge eine gültige Aufenthaltsbewilligung besitzen, kann bei deren Ablauf mit einem neuen unterjährigen Arbeitsvertrag eine Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA beantragt werden. Dies ermöglicht eine weitere Beschäftigung bis max. 364 Tage.

6. Umwandlung einer Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA in eine Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA

Ab 1. Juni 2002 können EG/EFTA-Kurzaufenthalter eine Aufenthaltsbewilligung EG/EFTA erhalten, sofern sie sich vor oder nach Inkrafttreten des Abkommens 30 Monate mit einer unterjährigen Bewilligung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufgehalten haben. Die bisherige Rahmenfrist von vier Jahren fällt weg. Voraussetzung für die Umwandlung ist der Nachweis eines überjährigen oder unbefristeten Arbeitsvertrages.

7. Arbeitsmarktliche Prüfung

Während der ersten 2 Jahre nach Inkraftsetzung der Bilateralen Verträge bleibt die arbeitsmarktliche Überprüfung bestehen. Geprüft werden Inländervorrang, orts- und berufsübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen, sowie das Einhalten der Indikativkontingente.

Inländervorrang: Neben den Schweizern haben Personen mit Niederlassung C, oder bereits Anwesende mit Ausweis B vor neu einreisenden ausländischen Arbeitskräften den Vorrang. Der Nachweis, dass in der Schweiz Rekrutierungsbemühungen erfolgt sind, ist deshalb zu belegen, z.B. mit Inseraten in Fach- oder Tageszeitungen (Internet), sowie mit einer Bestätigung, dass die offene Stelle beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet ist und keine vermittelbaren Arbeitnehmer vorhanden sind.

8. Gesuchsverfahren und Gebühren

Das Gesuchsformular 1 ist einzureichen unter Beilage von einem Pass, einem Arbeitsvertrag und Rekrutierungsnachweisen (RAV-Bescheinigung, Inserate. s. Inländervorrang). Für die nächsten 2 Jahre werden die aktuellen arbeitsmarktlichen Gebühren weiterhin erhoben.

10. Bisherige Bewilligungen

Die nach altem Recht ausgestellten Bewilligungen bleiben bis zum Ablaufdatum gültig. Erst auf Ablauf der bisherigen Bewilligungen werden EG-Bewilligungen ausgestellt. Dennoch profitieren EG-Angehörige auch mit altrechtlichen Bewilligungen mit Inkrafttreten des Abkommens unmittelbar von den zusätzlichen Rechten, insbesondere bezüglich der geografischen und beruflichen Mobilität und geniessen volle Inländergleichbehandlung.

11. Familiennachzug

Mit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens können alle EG-Angehörigen ihre Familienangehörigen in die Schweiz nachziehen lassen, sofern sie über eine angemessene Wohnung verfügen. Die im Familiennachzug eingereisten Personen haben Anspruch auf eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit.

B. Anstellung von Arbeitskräften aus Drittstaaten (Nicht-EG/EFTA-Staaten)

Personen aus Staaten ausserhalb des EG/EFTA-Raumes fallen unter das ANAG und die Verordnung des Bundesrates über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO).

Eine Arbeitsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn es sich um besonders qualifizierte Arbeitskräfte handelt, die in der Schweiz und in den EG/EFTA-Staaten nicht gefunden werden können. Zudem müssen besondere Gründe nachgewiesen werden, die eine Ausnahme rechtfertigen. Familiäre Gründe oder Hinweise auf Personalmangel können dabei nicht gewertet werden. Die Zahl der Bewilligungen ist weiterhin kontingentiert. Dem Kanton Luzern stehen pro Jahr folgende Kontingente zur Verfügung für:

- 101 Jahresaufenthalter
- 120 Kurzaufenthalter

1. Gesuchsverfahren und Unterlagen

Das Gesuchsformular 2 ist einzureichen unter Beilage von:

- Schriftliche Begründung, Arbeitsvertrag, Lebenslauf, Ausbildungsnachweise (Diplome)
- Rekrutierungsnachweise

2. Stellenwechsel

Für Arbeitskräfte aus Drittstaaten ist für einen Stellen- oder Kantonswechsel ein Gesuch einzureichen.

Bei Fragen und Auskünften

www.migration.lu.ch oder www.auslaender.ch

Formulare online unter: www.migration.lu.ch

Schalteröffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 17.00 Uhr

Telefonbedienung: Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 17.00 Uhr

Nennen Sie bei einer telefonischen Anfrage (falls vorhanden) immer die kantonale Referenznummer (LU-Nummer) oder die ZAR-Nummer. Beide Nummern sind auf dem Ausländerausweis ersichtlich.

Stand Informationsblatt Bilateral/Arbeitgeber: 21.05.2001